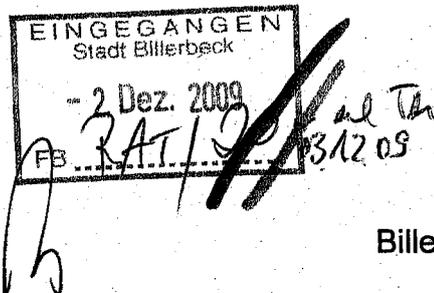


CDU-Fraktion, Westhellen 14a, 48727 Billerbeck

Stadt Billerbeck
Frau Bürgermeisterin
Marion Dirks
Markt 1

48727 Billerbeck



Westhellen 14a
48727 Billerbeck

☎ 02543-7977
Fax 02543-8711
eMail webmaster@cdu-
billerbeck.de
www.cdu-billerbeck.de

Billerbeck, den 1. Dezember 2009

Antrag auf Einrichtung einer Annahmestelle für Gasentladungslampen

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu nehmen:

Der Rat der Stadt Billerbeck möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Möglichkeit zu erarbeiten, Gasentladungslampen ortsnah in der Stadt Billerbeck abzugeben.

Begründung:

Im Hinblick auf die nachfolgend näher beschriebene Gesetzeslage wird es zukünftig die klassische Glühbirne nicht mehr geben. Der Anteil der Energiesparlampen wird entsprechend steigen. Hieraus resultiert, dass die derzeit existierende Abgabemöglichkeit für Gasentladungslampen unserer Ansicht nach völlig unzureichend ist und eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden muss.

Ausrangierte Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren gehören nicht in die graue Hausmülltonne, sondern müssen separat gesammelt und entsorgt werden! Denn Gasentladungslampen enthalten 4 bis 8 Milligramm Quecksilber. Nur wenn sie getrennt von sonstigen Abfällen erfasst werden, kann das giftige Metall in geeigneten Recyclinganlagen kontrolliert entnommen und von den anderen Bestandteilen der Lampen (Glas, metallische Werkstoffe, etc.) getrennt verwertet werden.

Kaputte Energiesparlampen müssen demnach zur getrennten Sammlung auf den Wertstoffhof gebracht werden. Die Möglichkeit der Entsorgung über das Schadstoffmobil ist zu prüfen.

Seit dem 24. März 2006 schreibt im Übrigen auch das „Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)“ ausdrücklich vor, dass Gasentladungslampen nicht mehr über den Restmüll entsorgt werden dürfen.

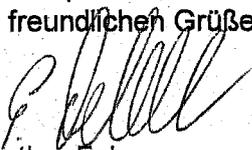
Hintergrund:

Am 18. März 2009 schuf die Europäische Kommission die Verordnung(EG) Nr. 244/2009 auf Grundlage der „Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht Text von Bedeutung für den EWR,“ welche einen 6-Stufen-Plan zum Ersatz der Glühlampe durch Energiesparlampen enthält.

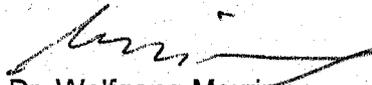
In der ersten Stufe seit dem 1. September 2009 ist die Herstellung und der Import von Leuchtmitteln schlechter als Effizienzklasse C untersagt. Ausgenommen sind zunächst klare Leuchtmittel mit maximal 950 lm Lichtstärke, was einer 75-W-Glühlampe entspricht. Diese Grenze sinkt jeweils zum ersten September der Folgejahre auf 725 lm/60 W und 450 lm/40 W. Ab September 2012 entfällt die Ausnahmeregel ganz.

In Stufe 5 (2013) werden die Anforderungen an die Rest-Helligkeit von Kompaktleuchtstofflampen nach der Nenn-Lebensdauer verschärft (statt 50 müssen dann 70 % der Helligkeit verblieben sein). In der letzten Stufe 2016 entfällt auch die Effizienzklasse C.

Mit freundlichen Grüßen



Günther Fehmer
Fraktionsvorsitzender



Dr. Wolfgang Meyring
Ratsmitglied